

23.05.2023

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 23.05.2023

Zu Ltg.-**52/A-1/6-2023**

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Lobner und Antauer

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Danninger, Ing. Mag. Teufel, Lobner, Mühlberghuber, Ing. Schulz, und Dorner betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), Ltg.-52/A-1/6-2023

Durch die gegenständliche Novelle der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 soll die Möglichkeit der Verwendung eines „nichtamtlichen Stimmzettels“ bei den Gemeinderatswahlen abgeschafft werden. Gleichzeitig soll, hinsichtlich der neuen Vorgaben für den künftigen amtlichen Stimmzettel, ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden.

Insbesondere mit der Erstellung dieses neuen amtlichen Stimmzettels, welcher fortan alle Wahlwerber zu enthalten hat, kommen neue Herausforderungen auf die Gemeindewahlbehörden und die Gemeindeämter zu. Daher sollen auch die Fristen des Wahlkalenders entsprechend angepasst werden. Der Ablauf des bewährten und erprobten Wahlkalenders dient dabei als Anhaltspunkt.

In diesem Sinne soll mit gegenständlichem Abänderungsantrag sichergestellt werden, dass die Spätestfristen für die Einbringung der Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 1), jene für die Einreichung von Ergänzungswahlvorschlägen (§ 33 Abs. 1) sowie jene für den Abschluss und die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 34 Abs. 1) nicht an einem arbeitsfreien Tag enden. Deshalb soll die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen, in Abänderung des bisherigen Antrages, auf den 51. Tag vor dem Wahltag sowie die Frist für die Einbringung von Ergänzungswahlvorschlägen auf den 39. Tag vor dem Wahltag verschoben werden.

Des Weiteren soll, in Abänderung des bisherigen Antrages, in § 54 Abs.4 letzter Satz normiert werden, dass die Wahlpunkte sowie die Vorzugsstimmen – wenn mehr als zehn, somit mindestens elf, Vorzugsstimmen erzielt wurden – durch die Gemeinden unmittelbar nach der Wahl an der Amtstafel zu veröffentlichen sind. Eine Veröffentlichung auf anderem Wege, zum Beispiel in der Gemeindezeitung, ist ebenfalls zulässig.

**Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Danninger, Ing. Mag. Teufel, Lobner, Mühlberghuber, Ing. Schulz, und Dorner betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), Ltg.-52/A-1/6-2023, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:**

1. Die Änderungsanordnung 4. lautet:

„§ 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen (Wahlparteien), müssen ihre Wahlvorschläge spätestens um 12.00 Uhr des 51. Tages vor dem Wahltag ausschließlich im Original und ausschließlich in schriftlicher Form im Gemeindeamt einbringen. Das Datum und die Uhrzeit des Einlangens muss auf dem Wahlvorschlag vermerkt werden.““

2. Die Änderungsanordnung 6. lautet:

„§ 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn ein Wahlwerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder von der Gemeindewahlbehörde gestrichen wird, so kann die Wahlpartei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die Ergänzungswahlvorschläge müssen spätestens am 39. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen.““

3. Die Änderungsanordnung 21. lautet:

„§ 54 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Gemeinde hat die von den Wahlwerbern erzielten Wahlpunkte sowie die von den Wahlwerbern, die mehr als zehn Vorzugsstimmen erhalten haben, erzielten Vorzugsstimmen zu veröffentlichen.““